

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek

-Fahrbibliothekssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07), [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6 i. V. m. §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 29.05.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald betreibt als gemeinnützige öffentliche Einrichtung für die Einwohner seines Gebietes nach Maßgabe dieser Satzung eine mobile Bibliothek (Fahrbibliothek). Die Fahrbibliothek hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien, Gegenstände und Informationen aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Fahrbibliothek fährt in die kreisangehörigen Kommunen, die sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald zu einer Kostenbeteiligung für den Betrieb der Fahrbibliothek vertraglich verpflichtet haben. Die vertragliche Verpflichtung kann auf einzelne kreisangehörige kommunale Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas) beschränkt werden.
- (3) Für die Einwohner, der gemäß § 1 (2) genannten Kommunen ist die Nutzung der Fahrbibliothek unentgeltlich. Entsprechendes gilt für die Nutzende der kommunalen Einrichtungen.
- (4) Ein Vertrag über die unentgeltliche Benutzung der Fahrbibliothek kann auch mit Trägern einzelner sonstiger Einrichtungen geschlossen werden. Dies können z. B. sein: Schulen, Horte, Kitas und Heime jeder Art in freier Trägerschaft sowie Einrichtungen des Bundes und des Landes im Bezirk des Landkreises.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Zur Nutzung der Fahrbibliothek sind alle Einwohner der in § 1 (2) genannten Kommunen des Landkreises berechtigt, die sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Kinder-, Personal- oder Reisepasses angemeldet und mit ihrer Unterschrift verpflichtet haben, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Entsprechendes gilt für die Nutzenden kommunaler oder von Kommunen geführter sowie sonstiger Einrichtungen. Diese haben im Bedarfsfall durch die Vorlage von geeigneten Bescheinigungen als Nutzende dieser Einrichtungen auszuweisen.

- (2) Für minderjährige Nutzende ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich, der für Ansprüche des Landkreises gegen die Minderjährigen haftet. Der/Die gesetzliche Vertretende minderjähriger Nutzende haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Nutzende, die wiederholt oder grob gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Fahrbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 3 Ausleihverfahren

- (1) Mit der Anmeldung wird ein Nutzausweis ausgestellt, der zur Nutzung der Fahrbibliothek berechtigt. Der Nutzausweis ist nicht übertragbar. Zudem wird eine Gebühr gemäß § 6 dieser Satzung erhoben. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, welche durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments nachzuweisen sind.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Fahrbibliothek ist es für die Anmeldung erforderlich Benutzerdaten zu erheben. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe, der Benachrichtigungen sowie für statistische Zwecke unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet.
- (3) Der/die Nutzenden verpflichtet sich den Verlust des Nutzausweises sowie Veränderungen der personenbezogenen Daten gegenüber den Mitarbeitenden der Fahrbibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verlust wird auf Antrag des Nutzenden ein neuer Nutzausweis gegen eine Bearbeitungsgebühr ausgestellt.
- (4) Der Nutzausweis ist an den Landkreis herauszugeben, wenn die Voraussetzungen nach § 1 (2) nicht mehr gegeben sind. Im Falle der Nutzungsuntersagung nach § 2 (3) ist der Nutzausweis entweder endgültig oder zeitweilig für die Dauer der Nutzungsuntersagung zurückzugeben.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Den Bestellenden wird auf Wunsch eine E-Mail zugesandt, sobald die bestellten Medien zur Verfügung stehen.
- (6) Der Nutzausweis ist bei Ausleihen, Verlängerungen, Vorbestellungen oder Rückgabe der Medien stets vorzulegen.

§ 4 Ausleihfrist

- (1) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt und die entsprechenden Medien jederzeit zurückgefordert werden. Die Ausleihfrist kann bis zu 7 Tage bevor sie zur Rückgabe fällig sind um 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die entsprechenden Medien vorliegen. Die Verlängerung kann direkt in der Fahrbibliothek, per E-Mail oder per Anruf erfolgen.
- (2) Die Anzahl der Entleihungen kann beschränkt werden. Solange Nutzende mit der Rückgabe eines Mediums in Verzug sind, werden keine weiteren Medien ausgegeben.
- (3) Ist die Ausleihfrist ohne Verlängerung überschritten worden, wird der/die Nutzende mit der Aufforderung an die Rückgabe der entliehenen Medien erinnert, es bis zum nächsten

Anfuhrtermin laut Fahrplan der Fahrbibliothek zurückzugeben. Bleibt diese Erinnerung unbeachtet, erfolgt die 1. und 2. Mahnung mit der gleichen Aufforderung. Wird auch die 2. Mahnung nicht befolgt, wird das entliehene Medium von einem Beauftragten des Landkreises abgeholt.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der/die Nutzende ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Medien schonend und pfleglich zu behandeln und Veränderungen, Beschmutzungen und sonstige Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Die Ausleihe der Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist untersagt.
- (3) Der/die Nutzende hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der entliehenen Medien gleich nach Empfang zu überzeugen und Beanstandungen sofort geltend zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Medien im einwandfreien Zustand empfangen wurden.
- (4) Entliehene Tonträger und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (5) Für beschmutzte, beschädigte oder verloren gegangene Medien hat der/die Nutzende Schadensersatz zu leisten. Es ist nicht gestattet Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Für Schäden durch Missbrauch des Nuterausweises haftet der/die Nutzende oder sein gesetzlicher Vertreter.
- (7) Der Landkreis haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Bibliothek entstehen sowie nicht für den Verlust von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 6

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Nutzung der Inanspruchnahme der Leistungen der Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenhöhe ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.
- (3) Eine Gebühr für die Ausleihe von Bücher, CD's, Spiele und Zeitschriften wird nicht erhoben. An Stelle dessen entrichten die in § 1 (2) genannten Kommunen oder Einrichtungen eine Kostenpauschale, die vertraglich zwischen den Kommunen und dem Landkreis Dahme-Spreewald festgelegt wird.
- (4) Für Blinde- und Sehgeschädigte ist die Ausleihung von Hörbüchern, DVDs und CDs gebührenfrei.

(5) In den Gebühren ist die gesetzliche anfallende Umsatzsteuer enthalten.

(6) Ausstehende Gebühren werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 7

Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschuld, Gebührenschuldner

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Ausleihe von Medien an den Nutzenden und wird sofort zur Zahlung in bar fällig.

(2) Gebühren- und Auslagenschuldner ist/sind der/die Nutzenden oder sein/e gesetzlicher/n Vertreter. Der/Die gesetzlichen Vertreter haften/haftet als Gesamtschuldner.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.09.2006 außer Kraft.

Anlage 1 – Gebühren

Es werden nachstehend genannte Gebühren erhoben:

Gebührengegenstand	Gebührenhöhe
Neuausstellung des Nutzersausweises (einmalig)	5,00 Euro
Ausleihgebühr von Hörbüchern und DVD bei Erwachsenen	1,00 Euro pro Medium
Ersatzausstellung des Nutzersausweises	2,50 Euro
Einarbeitung von Ersatzbeschaffungen bei Wiederbeschaffung	2,50 Euro
Einarbeitung von Ersatzbeschaffungen ohne Wiederbeschaffung	5,00 Euro
Nicht fristgerechte Rückgaben	
1. Erinnerung	3,00 Euro zzgl. Porto
2. Mahnung	6,00 Euro zzgl. Porto
3. Mahnung	9,00 Euro zzgl. Porto